Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

12. Verordnung vom 06.07.1833 publ. 10.07.1833

Schließlich werden die Special - Directionen darauf aufmerksam gemacht, daß ben schrift= lichen Reclamationen, insbesondere gegen die Ansähe zum Armen-Wesen, den Reclamanten in der Regel eine schriftliche, kurz motivirte Resolution zu erheilen ist, ben mundlich angebrachten, es aber genügt, die Entscheidungs-Gründe in dem Protocoll kurz zu bemerken.

11) Bekanntmachung der Justiz= Canzlei vom 25. Junius, publ. den 6. Julius 1833.

Da die Hypotheken: Drdnung keinen Spor= Wegen der Geteln : Ansach für die, im §. 5. derselben erwähn: Protocoll über te, Aufnahme eines Protocolls über die Be- Bewilligung eis willigung einer Hypothek enthält, so ist von seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge ge- nehmigt worden, daß von den Hypotheken:

Aemtern für ein solches Protocoll, ohne Rückssicht auf die Größe desselben, oder der zu ins grossirenden Summe, eine Gebühr von 24 Gr.

Gold erhoben werden dürse.

12) Regierungs = Bekanntmachung vom 6. Jul., publ. den 10. Julius 1833.

Der Regierung sind Falle vorgekommen, vissonscommissiwo Hengsthalter hiesigen Landes sich durch die Hengstköhrung. von der Köhrungs-Commission über ihre Hengste abgegebene Entscheidung, beschwert erachtet ha= ben.

Hiedurch ist das Bedürfniß einer Revi= fions = Commission fühlbar geworden und wird demnach mit Höchster Landesherrlicher Geneh= migung hierüber Nachstehendes verordnet:

S. 1.

Diese Revisions = Commission soll aus såmmtlichen Mitgliedern der Köhrungs-Commission, so wie aus zwen, von der Regierung jedesmal zu bestimmenden Kreis = Thierarzten bestehen. Dieselbe versammelt sich alljährlich hieselbst einmal und zwar am Tage nach dem zweiten Oldenburgischen Pferdemarkte und tritt schon in diesem Jahre in Wirksamkeit.

S. 2.

Bey derselben kann jeder Hengsthalter, bessen Hengst von der, in den verschiedenen Kreisfen des Landes die Köhrung vornehmenden Commission, nicht einstimmig, sondern nur durch Stimmenmehrheit abgeköhrt worden, denselben nochmals präsentiren.

§. 3.

Die Revisions = Commission entscheidet in zweyter und letzter Instanz und zwar nach Stim= menmehrheit. Sind die Stimmen sonst gleich, so wird, um eine Majorität herbenzusühren, die Stimme des Achtsmanns aus dem Kreise, in welchem der Recurrent wohnt, nicht mit gezählt.

S. 4.

Diese zweite Köhrung geschieht, wie die erste, unentgeltlich, wenn in Gemäßheit dersel= nen der fragliche Hengst zugelassen, also die erste Entscheidung aufgehoben wird, wird aber dieselbe bestätigt, so muß der Hengsthalter 2 Athlr. 36 Gr. Gold an die Köhrungs=Casse zahlen.

§. 5.

Die Köhrung eines Prämien = Hengstes geschieht von Revisions = Commission auch dann, wenn derselbe abgeköhrt werden sollte, ohne Kosten.

§. 6.

Die Regierung wird darauf Bedacht neh= men, daß für diejenigen Achtsmänner, welche der Revisions = Commission benzutreten verhin= dert senn sollten, im Voraus Ersaymänner er= nannt werden, damit die Revisions=Commission stets vollzählig sen.